

Matthias Schwank
Erachfeldstrasse 2a
8180 Bülach

KR-Nr. 92/2005

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Mehrheitswahl auf Gemeindeebene

Antrag:

Das Gesetz über die politischen Rechte wird wie folgt ergänzt:

neu § 42 a) Die Mitglieder der Exekutive (Stadtrat) in Gemeinden mit Grosse Gemeinde-rat, sowie die Mitglieder der Exekutive (Gemeinderat) in Gemeinden ohne Grosse Gemeinderat können entweder in der Verhältniswahl oder im Mehrheitswahlverfahren gewählt werden. Diese Kompetenz der Festlegung des Wahlverfahrens obliegt der Gemeinde und wird in der Gemeindeordnung festgelegt.

92/2005

Begründung:

Die Gemeinden sollen autonom über ihr Wahlverfahren entscheiden können. Zurzeit besteht keine Möglichkeit auf kommunaler Ebene die Proporzwahl bei Exekutivwahlen einzuführen.

Die Möglichkeit, auf Gemeindeebene das Proporzwahlssystem einführen zu können, bietet den Gemeinden verschiedene Vorteile:

- Das Verhältniswahlrecht führt zu einer Verteilung der Sitze, die annähernd dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen entspricht. Eine gerechte, der Wählerstärke entsprechende Vertretung der einzelnen Parteien ist die Folge.
- Die Chancen von kleineren Parteien auf eine Regierungsbeteiligung steigen. Diese werden so besser in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden, was dem schweizerischen Konkordanzgedanken entspricht.
- Mehrheitswahlen, wie sie heute für die Exekutive in allen Gemeinden vorgeschrieben sind, schwächen die Ortsparteien. Parteilose Personen, die sich keiner Partei anschliessen wollen, haben im Einzelfall grosse Wahlchancen. Das Parteiensystem, das auf der untersten Ebene unseres Bundesstaates die wichtige Funktion übernimmt, spätere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu rekrutieren, wird dadurch untergraben.
- Beim Proporzwahlverfahren fallen auch zweite Wahlgänge und Nachwahlen weg. Somit ist mit der Umstellung auf Proporzwahlen auch ein gewisses Sparpotential vorhanden.

Bülach, 14. März 2005

Freundliche Grüsse
Matthias Schwank